

Sehr geehrte Damen und Herren,

wahrscheinlich wurden Sie von Ihren Verbänden oder anderen Institutionen schon mit Unterlagen überhäuft, was die Auswirkungen des Corona Virus auf die Wirtschaft und die Selbständigen angeht.

Wir möchten Sie nun aber noch mal ganz gezielt und komprimiert mit den wichtigsten Möglichkeiten, bei denen wir im Moment unterstützen können, versorgen. Wir hoffen, dass wir das in der beigefügten Anlage kurz und verständlich für Sie haben zusammenfassen können.

Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen bei uns anzurufen oder uns zu mailen. Wir sind weiterhin für Sie da. Unsere Mannschaft befindet sich zwar zeitweise in Homeoffice, falls wir deshalb nicht immer sofort erreichbar sind, bitten wir Sie, uns das in der derzeitigen Situation nachzusehen.

Wenn Sie uns aber per Mail schreiben oder auf den AB sprechen, werden wir uns so schnell wie möglich bei Ihnen melden.

Bitte verstehen Sie auch, dass persönliche Termine im Moment nur in dringenden Fällen vereinbart werden können. Wir versuchen alles per Telefon oder auf anderem Wege mit Ihnen zu regeln.

Wenn Sie Unterstützung bei den u.a. Anträgen oder auch in anderer Form benötigen, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir befinden uns alle im Moment in einer ungewohnten und sehr angespannten Situation. Deshalb möchten wir in allen Bereichen für Verständnis und Ruhe appellieren.

**Bleiben Sie alle gesund!**

**Viele Grüße von Ihrem Team**

**Kill & Siemund**

## Maßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona Krise

### Steuern

- Herabsetzung der Steuervorauszahlungen auf Antrag, wenn sich abzeichnet, dass die Einkünfte in 2020 als Folge geringer sein werden. Hier müssen keine Unterlagen vorgelegt werden. Eine erleichterte Beantragung ist möglich.
- Möglichkeit der Stundung von Steuerzahlungen, wenn die Einziehung nach derzeitigem Stand eine erhebliche Härte darstellt. Keine strengen Prüfungsanforderungen von Seiten der Finanzverwaltung
- Bis zum 31.12.2020 sollen Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontenpfändungen) unterbleiben, wenn der Schuldner von den Auswirkungen des Corona Virus betroffen ist. Dann auch keine Festsetzung von Säumniszuschlägen bis zum 31.12.2020.
- Gegebenenfalls gibt es noch Lösungen für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen. Hierüber gibt es im Moment aber noch keine konkreten Informationen

### Liquiditätshilfen

Hier gibt es diverse Förderdarlehen für kleine und mittelständische Unternehmen, die über die Hausbank beantragt werden können. Das Gleiche gilt für Bürgschaften. Hier setzen Sie sich bitte mit Ihren Banken in Verbindung. Wir können Ihnen dann gerne bei der Zuarbeit behilflich sein.

### Kurzarbeitergeld (KUG)

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklung Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Verdienstausschlag betroffen sind.
- Gründe: U. leiden unter massiven Lieferengpässen oder werden behördlich geschlossen.
- Gilt ab 01.03.2020
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des KUG soll vollständig oder auch teilweise verzichtet werden können.
- Die dabei zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten.
- **Wichtig:** Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie KUG beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit anmelden.

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

- Man kann die Anzeige auch Online vornehmen, wenn man sich bei der Bundesagentur für Arbeit registrieren lässt.  
<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

- Anträge werden nach dem jetzigen Wissensstand innerhalb von ca 3 Wochen bearbeitet  
Antrag KUG: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

Was ist eine schwierige wirtschaftliche Entwicklung, die Kurzarbeitergeld rechtfertigt:

- Der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Absagen von Veranstaltungen, größere Zahl von Stornos, Einbruch des Neugeschäfts, deutlich geringere Frequenz als unter normalen Umständen, Betriebsschließung).
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar und der Betrieb hat alles getan, um ihn zu vermindern oder zu beheben
- Der Arbeitsausfall ist vorübergehender Natur
- Der Arbeitsausfall wurde der Bundesagentur für Arbeit angezeigt.

Darf der Arbeitgeber einfach Kurzarbeit anordnen?

Nein. Der Arbeitgeber darf selbst im Fall der Betriebsschließung nicht einseitig Kurzarbeit anordnen, sondern benötigt hierfür eine Rechtsgrundlage, z.B.

Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder eine Klausel im Arbeitsvertrag. Die arbeitsvertragliche Regelung kann auch jetzt erst geschlossen werden. Hier können wir eine Vorlage zur Verfügung stellen.

Zu Fragen rund um das Kurzarbeitergeld siehe auch FAQ's der Bundesagentur für Arbeit:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Hier gelten die allgemeinen Regeln für die Voraussetzung von Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen, es wurden bis heute keine neuen Regelungen im Hinblick auf die Corona Problematik veröffentlicht. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit einer erheblichen Härte für das Unternehmen verbunden ist. Hier sollte man sich direkt mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen.

Wie kann man Solo-Selbständigen helfen

Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Problematisch ist die Lage der Selbständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber Umsätze wegbrechen. Für sie kann der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

---

Eine Liste der zuständigen Behörden erhalten Sie hier:

[https://www.kbv.de/media/sp/Liste\\_Coronavirus\\_Entschaedigung.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf)

Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Coronavirus ausfällt?

Da gibt es im Moment keine Regelungen, der DIHK empfiehlt bei aktuellen Problemen oder Stornierungen mit Geschäftspartnern über einen fairen Austausch für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen.

Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Es wird zur Zeit eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für Unternehmen vorbereitet, die infolge der Corona Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind. Gegebenenfalls soll dann das Insolvenzrecht bis Ende März 2021 verlängert werden.

Arbeitsrechtliche Besonderheiten

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen veröffentlicht.

- Lohnzahlung, wenn Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt wird  
wird der Mitarbeiter in Quarantäne gestellt greift § 56 des Infektionsschutzgesetzes, es besteht ein Anspruch für die betreffenden Mitarbeiter. Dieser Anspruch besteht für die ersten 6 Wochen, danach besteht ein Anspruch auf Krankengeld. Achtung: Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind gegenüber allen anderen Ansprüchen subsidiär. D.h. es ist erst zu prüfen, ob es nach anderen Vorschriften Ansprüche gibt.  
Zunächst muss der Unternehmer die Entschädigung an die Quarantänemitarbeiter auszahlen, die er dann später von den zuständigen Stellen der Länder erstattet bekommt.
- Sobald ein Mitarbeiter, der z.B. in Quarantäne ist, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. Es wird eine AU Bescheinigung benötigt. Dem Mitarbeiter wird nach 6 Wochen Lohnfortzahlung Krankengeld gezahlt. Der Arbeitgeber erhält die üblichen Erstattungen von der Krankenkasse. Deshalb ist es wichtig, dass Sie uns alle Krankmeldungen Ihrer Mitarbeiter einreichen.